

# Schweigepflicht

eine besondere Herausforderung in der Kinder -  
/ Jugendlichenpsychotherapie

**Online-Fachtag der LPK BW für besondere KJP-Rechtsfragen**

Christine Breit, Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeutin,  
mit großartiger Unterstützung von Frau Tessmer-Petzendorfer

Direkt im Anschluss

Fallvorstellung Brigitte Thüringer-Dülsen

# Hilfreiche Links:

- Aktueller Link allgemein:

[https://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/system/files/document/Vortrag\\_18\\_06\\_2021\\_Claudia%20Dittberner.pdf](https://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/system/files/document/Vortrag_18_06_2021_Claudia%20Dittberner.pdf)

- Fallvignetten:

<https://www.lpk-bw.de/sites/default/files/news/2021/rechtsfragen-in-der-kj-psychotherapie-2021-final.pdf>

- Vortrag zum Fachtag 2015:

[https://www.lpk-bw.de/archiv/news2015/pdf/20150806\\_kjp\\_fachtag\\_2015\\_vortrag\\_seeburger.pdf](https://www.lpk-bw.de/archiv/news2015/pdf/20150806_kjp_fachtag_2015_vortrag_seeburger.pdf)

# Man braucht zwei Jahre um sprechen zu lernen und fünfzig, um schweigen zu lernen.

Ernest Hemingway

## Pflichten zur Verschwiegenheit finden sich:

- im Berufsrecht, im Strafrecht, Zivilrecht, Arbeitsrecht, aber auch im Datenschutzrecht usw.
- z.B.:
  - ❖ DS-GVO (Selbsttest zur Datensicherheit der Praxis findet sich unter: - - <https://praxischeck.kbv.de/mpc/courses/hinweise.xhtml?courseIdToStart=284735>)
  - ❖ Strafgesetzbuch (StGB) § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen
  - ❖ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 630a, § 241 Abs. 2 Vertragstypische Pflichten beim Behandlungsvertrag
  - ❖ in der Musterberufsordnung: § 8 Schweigepflicht (Richtungsweisend)
  - ❖ Berufsordnung Baden-Württemberg: §§ 7, 9 Verschwiegenheit und Schweigepflicht

[Leitfaden Schweigepflicht und Datenschutz](#)

<https://www.lpk-bw.de/sites/default/files/fachportal/berufsrecht/20110316-leitfaden-schweigepflicht-und-datenschutz.pdf>

Also: die Tante/Oma ruft an und fragt, wann denn der Termin der Nichte zur ersten Sprechstunde sei:

- Auskunft darf nicht erteilt werden, weder persönlich noch von Praxispersonal

# strafprozessualen Schutz der Schweigepflicht:

- Sie genießt strafprozessualen Schutz:

**Zeugnisverweigerungsrecht der PP und KJP nach § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StPO (zivilrechtliches und sozialrechtliches Pendant in § 383 ZPO, § 118 Abs. 2 SGG)**

**Sowie der Schutz der Gegenstände im Gewahrsam des Zeugnisverweigerungsberechtigten:  
Beschlagnahmefreie Gegenstände nach § 97 StPO (insbesondere der Patientendokumentation)**

**Das gilt natürlich auch für die Mitarbeiter\*innen**

Also: die Polizei möchte von der  
Psychotherapeut\*in eine Auskunft ohne  
Schweigepflichtsentbindung

- Auskunft darf nicht erteilt werden, weder persönlich noch von  
Praxispersonal

Also:

**Si tacuisses,**

**- philosophus mansisses?**



# Wenn es nur so einfach wäre...

- Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse

# Offenbarungsbefugnisse (= es darf offenbart werden):

1. Entbindung der Schweigepflicht CAVE: (soll aktuell sein und kann jederzeit widerrufen werden, s. hierzu auch S. 15 in „Berufliche Herausforderungen in der KJPP“ 1.6.1 )

## Allgemeine Entbindung von der Schweigepflicht

Hiermit entbinde ich die vor- und mitbehandelnden Personen und Institutionen

\_\_\_\_\_

von der Schweigepflicht gegenüber Frau Breit und umgekehrt und erkläre mich damit einverstanden, dass alle erforderlichen Auskünfte erteilt werden.

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_ geb. \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Christine Breit, Christine Breit, KJP- Fachtag, 06.10.2022

# Hilfreiche Links:

- Musterformular unter:

[https://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/system/files/schweigepflichtentbindungserklaerung\\_musterformular.pdf](https://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/system/files/schweigepflichtentbindungserklaerung_musterformular.pdf)

# Ab welchem Alter sollte man minderjährige Patient\*innen (mit-)unterschreiben zu lassen?

- § 36 SGB I: ab dem vollendeten 15. Lebensjahr können GKV-Patient\*innen selbst Psychotherapieanträge stellen (PTV-Formulare unterschreiben)
- bei Privatversicherten ist zur Sicherung des Honoraranspruchs die Unterschrift der Sorgeberechtigten bei der **Leistungsbeantragung** **obligatorisch**
- Abklärung der behandlungsbezogenen Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit für Durchführung der Behandlung bei Minderjährigen ungeachtet dessen notwendig
- bei nicht einsichts- und einwilligungsfähigen Minderjährigen ist Unterschrift des Minderjährigen ein rechtliches Nullum, jedoch sind auch nicht einwilligungsfähige Patient\*innen aus therapeutischen Gründen angemessen an den Entscheidungen zu beteiligen

# Offenbarungsbefugnisse 2:

- Wahrnehmung **berechtigter Interessen**: § 7 Abs 10 BO, § 193 StGB analog
- Verfolgung berechtigter eigener Interessen
  - Offenbarung ist zur eigenen Rechtsverfolgung (Zahlungsansprüche gegen Patient\*innen oder Sorgeberechtigte) erforderlich oder
  - Offenbarung ist zur eigenen Rechtsverteidigung (Beschwerde bei der Kammer, Strafanzeige gegen PP oder KJP) erforderlich

# Offenbarungsbefugnisse 3:

- Sog. rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB):
  - ❖ Zur Abwendung von Gefahren, wenn
    - die Gefahr gegenwärtig und nicht anders als durch eine Offenbarung abwendbar ist,
    - die Offenbarung zur Gefahrenabwendung das angemessene Mittel ist und
    - das gefährdete Rechtsgut (Leib, Leben, Freiheit) gegenüber dem Vertrauen der Allgemeinheit in die Verschwiegenheit der Berufsheimnisträger wesentlich überwiegt  
=> erfordert eine schwierige Abwägung anhand aller Umstände des Einzelfalls

# Offenbarungsbefugnisse 4:

- **Kindeswohlgefährdung: § 4 KKG**

- spezieller Unterfall des § 34 StGB im Kinder- und Jugendschutzrecht

(Einschätzungsskalen, S. u. , auch Kontaktierung der „insoweit erfahrenen Fachkraft des JA möglich)

# Offenbarungsbefugnisse 4:

- Hilfreiche Links:

Einschätzungsskalen:

<https://www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/kiwo-skala-kinderschutz-in-tageseinrichtungen>

Ärzttekammer zum „Kinderschutz“/Schweigepflicht:

[https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/old-files/downloads/LeitfadenGewaltBW2013.pdf](https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/old-files/downloads/LeitfadenGewaltBW2013.pdf)

## **Expertise – Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung**

- <https://www.fruehehilfen.de/service/publikationen/einzelansicht-publikationen/titel/expertise-gewichtige-anhaltspunkte-fuer-kindeswohlgefaehrdung/>
- Noch als Printversion erhältlich!
-



# Hilfreicher QZ und AK

- Frühe und frühzeitige Hilfen QZ
- Zuständigkeit kann bei KV erfragt werden.

# Offenbarungspflichten 1:

- Anzeigepflicht zur Verhinderung der Ausführung von bevorstehenden oder noch andauernden schweren Straftaten (§§ 138, 139 StGB)
  - die Nichtanzeige geplanter Straftaten, wenn die Tatausführung nicht anders abgewendet werden kann, ist mit Strafe bedroht
  - aber: nur die im Katalog genannten schweren Straftaten lösen eine Anzeigepflicht aus (bspw.: Totschlag)
  - zunächst Abwendung durch Interventionen versuchen
  - keine Anzeigepflicht bei bereits geschehenen Straftaten

# Offenbarungspflichten 2

- Bei akuter Selbstgefährdung von Patient\*innen
  - Unterlassene Hilfeleistung (§ 323a StGB) bzw. (fahrlässige) Körperverletzung durch Unterlassen durch PP und KJP droht
  - Alle zumutbaren und notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwendung sind zu ergreifen
- Hilfreicher Link: Suizidalität  
[https://www.lpk-bw.de/archiv/news2009/pdf/090210\\_dokubogen\\_suizidalitaet.pdf](https://www.lpk-bw.de/archiv/news2009/pdf/090210_dokubogen_suizidalitaet.pdf)

# Ausfüllen von einer Akuteinweisung

Hilfreicher Link: Akuteinweisung

[https://www.bptk.de/wp-content/uploads/2019/08/bptk\\_praxis-info\\_krankenhausweisung.pdf](https://www.bptk.de/wp-content/uploads/2019/08/bptk_praxis-info_krankenhausweisung.pdf)

# Offenbarungspflichten 3:

- Infektionsschutzgesetz (§ 8 IfSG): bei substantiierter Anforderung des Gesundheitsamtes zur Nachverfolgung von Infektionsketten
  - nur die zur Aufgabenerfüllung des Gesundheitsamtes notwendigen Angaben dürfen mitgeteilt werden (d.h. Name, Telefonnummer bzw. Adresse zur Kontaktaufnahme, aber keine Angaben zur Therapie des Kindes oder Jugendlichen)
- Hilfreicher Link:  
<https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/themen/gesundheitsdaten/infektionssurveillance/ifsg-meldestelle/>

# Offenbarungspflichten 4:

- Mitteilungspflichten an die Krankenkassen, den MD nach § 100 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB X und §§ 294 ff. SGB V
  - Verpflichtung zur Auskunft bei Prüfverfahren des MD (bspw. junge Erwachsene in Berufsausbildung)
  - Verpflichtung zur automatisierten Meldung von Daten im Zusammenhang mit der GKV-Abrechnung (§ 295 SGB V)
  - Verpflichtung zur Meldung an die Krankenkassen bei Anhaltspunkten für eine drittverursachte Gesundheitsschädigung bei volljährigen Patient\*innen, es sei denn, es handelt sich um eine Sexualstraftat (§ 294a SGB V)
- Hilfreiche Links:  
Broschüre der KV „Um Antwort wird gebeten“  
<https://www.kvbawue.de/praxis/unternehmen-praxis/datenschutz-schweigepflicht/>

# Schweigepflicht

....gilt über den Tod hinaus...